

POSTULAT von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) und Max F. Clerici (FDP, Horgen)

betreffend Straffung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren: Gleiche Fristen für Verfahrensführer und Verfahrensgegner im öffentlichen Recht

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Vernehmlassungsfristen für Rekurs- und Beschwerdeantworten sowie die Antwortfristen im weiteren Schriftenwechsel in Verfahren des öffentlichen Rechts gesetzlich auf 30 Tage zu beschränken.

Hans-Peter Amrein
Max Clerici

229/2011

Begründung:

Verschiedene kantonale Gesetze verpflichten den Rekurrenten respektive den Beschwerdeführer, seinen Rekurs respektive seine Beschwerde innert einer gesetzlichen Frist von 30 Tagen einzureichen.

Möchte zum Beispiel ein Rekurrent Rekurs nach VRG einlegen, hat er nach § 22 VRG dafür 30 Tage Zeit. Bei dieser Frist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die grundsätzlich nicht erstreckt werden kann (§ 12 Abs. 1 VRG).

Nachdem die Rekurs- beziehungsweise Beschwerdeinstanz vom Rekurs respektive der Beschwerde Kenntnis genommen hat, erteilt sie dem Rekurs- beziehungsweise Beschwerdegegner Frist zur Stellungnahme. Diese Frist ist (im Gegensatz zur Rekurs- respektive Beschwerdefrist) meist erstreckbar. Der Rekurrent hat aber in der Regel ein Interesse an einer raschen Erledigung des Falles.

So lässt zum Beispiel § 26 b Abs. 2 VRG zu, dass die Vernehmlassungsfrist erstreckt wird. Das widerspricht der Rechtsgleichheit und verzögert Verfahren unnötig.

Für Verfahrensführer und Verfahrensgegner müssen gleiche Voraussetzungen gelten. Eine gesetzliche Festlegung der Rekurs- und Beschwerdeantwortfristen dient der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit. Der Verfahrensführer soll gleich viel Zeit zur Verfügung haben wie der Verfahrensgegner. Die Rechtsmittelinstanzen können so schneller entscheiden, und die Verfahren werden ohne Einbusse bei den Parteirechten gestrafft.

Durch Fristerstreckungen entstehen bei Rekurs- und Beschwerdeverfahren massive Verzögerungen. Diese führen zu Mehrkosten, ohne die Qualität der Rechtsmittelverfahren zu erhöhen.

Im Zivilrecht gelten die mit dieser Motion beantragten Regeln bereits jetzt: Das Pendant zum öffentlich-rechtlichen Rekurs respektive zur öffentlich-rechtlichen Beschwerde ist im Zivilverfahren die Berufung. Die seit Anfang 2011 geltende eidgenössische ZPO verlangt eine 30 Tage-Frist für die Berufung wie auch für die Berufungsantwort (Art. 312 ZPO). Dabei handelt es sich um gesetzliche Fristen, die nicht erstreckbar sind (Art. 144 Abs. 1 ZPO)